

Kreis Viersen	3
137/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
138/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
139/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
140/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
141/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
142/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
143/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	9
144/2020 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung.....	10
145/2020 Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Viersen zur Durchführung von Untersuchungen und Begutachtungen von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika	11
Gemeinde Grefrath.....	12
146/2020 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Grefrath am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020	12
Stadt Kempen	19
147/2020 Flächennutzungsplan der Stadt Kempen -57. Änderung - Steinpfad / Mülgauweg - Stadtteil Kempen hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	19
148/2020 Bebauungsplan Nr. 157 - Gewerbegebiet Am Wasserturm - Stadtteil Kempen hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	22
Stadt Nettetal	26
149/2020 Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden.....	26
150/2020 Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Rahe Feld Nord) im Stadtteil Schaag	27
151/2020 Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Nettetal-West – Nördlich Montel-Allee) im Stadtteil Kaldenkirchen.....	29

152/2020	Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-280 "Gewerbegebiet Nettetal-West – Nördlich Montel-Allee" im Stadtteil Kaldenkirchen	31
153/2020	Bekanntmachung Tagesordnung Rat.....	33
Gemeinde Schwalmtal.....		35
154/2020	Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Ortsteil Waldniel vom 20.02.2020	35
155/2020	Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Ortsteil Amern vom 20.02.2020	38
Stadt Viersen.....		41
156/2020	Öffentliche Zustellung.....	41
157/2020	Bebauungsplan Nr. 283 „Bücklersstraße/Wasserstraße/Mühlenweg" in Viersen-Dülken - Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.....	42
Sonstige		45
158/2020	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen für das Geschäftsjahr 2020/2021.....	45
159/2020	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln: Einladung Genossenschaftsversammlung	46
160/2020	Jagdgenossenschaft Vorst – Rotheide/Bruch: Einladung zur Genossenschaftsversammlung	47
161/2020	Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost in Grefrath: Einladung zu einer öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung.....	48

Kreis Viersen

137/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.02.2020

Aktenzeichen 03195849535/sv

gegen

Herrn
Michael Matthias Wolters
Ziegelheider Straße 37d
47906 Kempen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.02.2020

Im Auftrag

Sievers

138/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 20.02.2020
Aktenzeichen 03195779448/sv
gegen

Herrn
F. Aydogan
Keciagili Cad Merkez Mah 10 12K
TR-34782 CEKMEKÖY/ISTANBUL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.02.2020

Im Auftrag

Sievers

139/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 20.02.2020
Aktenzeichen 03195802237/grä
gegen**

Herrn
Umar Sawar
72 Fernhill RD
GB-B92 7RU SOLIHULL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.02.2020

Im Auftrag

Grätsch

140/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.02.2020
Aktenzeichen 03280338973/ze
gegen**

Herrn
Gintas Pietrus
Zedernstr. 43
41239 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.02.2020

Im Auftrag

Zerres

141/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.02.2020
Aktenzeichen 03195882737/grä
gegen**

Herrn
Antonio Attrice
Neubrücker Ring 50
51109 Köln

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.02.2020

Im Auftrag

Grätsch

142/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 27.02.2020
Aktenzeichen 03260472193/ha
gegen**

Frau
Aina Olanrewaju
Hirtenweg 9
41238 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.02.2020

Im Auftrag

Handeck

143/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 27.02.2020
Aktenzeichen 03280340331/grä
gegen**

Herrn
Sergnei Parpalac
Cuza Woda 7 Bl. 2 Ap 46
MD-2060 CHISINAU MOLDOVA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.02.2020

Im Auftrag

Grätsch

144/2020 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Bartosz Konieczny**, letzte bekannte Anschrift: **Ul. Zwyciestwa 21, PL-44100 Gliwice**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **16.12.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 26.02.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

145/2020 Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Viersen zur Durchführung von Untersuchungen und Begutachtungen von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 14./15./20.12.2005 zwischen der Stadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Kreis Viersen zur Durchführung von Untersuchungen und Begutachtungen von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 13.02.2020 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 7) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 14.02.2020

gez.

Dr. Coenen
Landrat

Gemeinde Grefrath

146/2020 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Grefrath am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) – SGV. NW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Grefrath, Zimmer: 33 während der Dienststunden: Mo. Fr. 8.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, außer Freitagnachmittag kostenlos abgegeben oder unter E-Mail: wahlen@grefrath.de, Telefon 02158 / 4080-118 angefordert werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere

Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/ Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/ Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Stadt/Gemeinde, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht (MBL. NRW. S. 764).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **170 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 170 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung),

E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**
- 3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

- 3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
 - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
 - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
 - Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 13 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 13 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Grefrath **sind spätestens bis zum 16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Gemeinde Grefrath, Zimmer: 33 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 vom 06. Februar 2020 (Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 6/2020, Eintrag Nr. 86/2020) wird hingewiesen.

Grefrath, 25. Februar 2020

Der Wahlleiter

Lommetz

Bürgermeister

Stadt Kempen

147/2020 Flächennutzungsplan der Stadt Kempen -57. Änderung

- Steinpfad / Mülgauweg -

Stadtteil Kempen

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 03.02.2020 dem Entwurf zur 57. Änderung des Flächennutzungsplans zugestimmt und beschlossen, den Entwurf mit der Begründung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich auszu-legen.

Ziel ist es, diesen ökologisch wertvollen Bereich zu sichern und einer ungeordneten Bebauung entgegenzuwirken. Mit der 57. Änderung wird die Darstellung „Wohnbaufläche“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Haus- und Mietgärten“ geändert.

Der von der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Bereich liegt im Stadtteil Kempen und erfasst im Wesentlichen den rückwärtigen Bereich zwischen Vorster und St. Töniser Straße sowie zwischen Donkring und Dinkelbergstraße, bzw. Marienburgstraße.

Der von der Änderung betroffene Bereich ist dem beigelegten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Der Entwurf zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung inkl. Umweltbericht und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

16.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Ferner können die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Stadt Kempen eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Kurzinhalt	Informationsquelle
Mensch, Gesundheit	Bedeutung für die wohnungs- nahe Erholung	Gutachten
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Aussagen zum Artenschutz	Begründung, Umweltbericht, Gutachten
	Aussagen zur ökologischen Bedeutung des Gebietes	Gutachten, Umweltbericht

<i>Boden</i>	<i>Hinweis auf Altlasten</i>	<i>Begründung, Umweltbericht, Stellungnahme des Kreises Viersen</i>
	<i>Aussagen zur Bodenstruktur</i>	<i>Gutachten</i>
<i>Fläche</i>	<i>Aussagen zu Flächenreserven</i>	<i>Begründung</i>
<i>Wasser</i>	<i>Aussagen zum Wasserhaushalt/ Wasserschutzfunktion</i>	<i>Gutachten</i>
<i>Luft, Klima</i>	<i>Aussagen zur klimatischen Bedeutung</i>	<i>Gutachten</i>
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	<i>Hinweis auf Denkmalbereich</i>	<i>Begründung</i>

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Dienststelle abgegeben werden.

Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an rathaus@kempen.de gesendet werden.

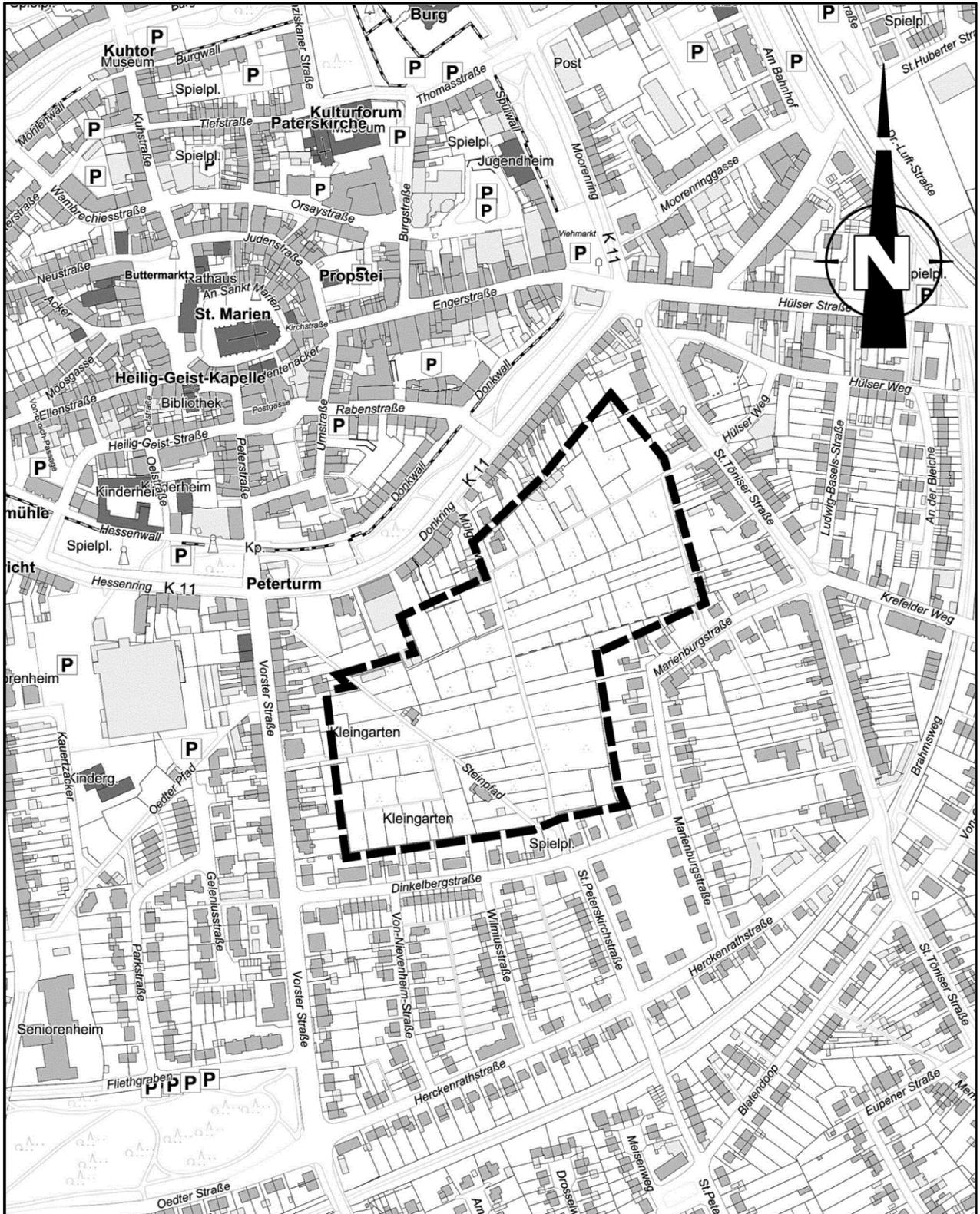
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächenutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kempen, den 25.02.2020

In Vertretung

gez. Schröder
Techn. Beigeordneter



Bereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplans



Stadt Kempen -Planungsamt-



**148/2020 Bebauungsplan Nr. 157 - Gewerbegebiet Am Wasserturm -
Stadtteil Kempen**

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 03.02.2020 dem Entwurf des Bebauungsplans zugestimmt und beschlossen, den Entwurf mit der Begründung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich auszulegen.

Mit dem Bebauungsplan Nr.157 - Gewerbegebiet Am Wasserturm - soll städtebaulichen Fehlentwicklungen entgegengewirkt werden, insbesondere durch die Umsetzung der Ziele des aktuellen Zentrenkonzepts.

Der Planbereich erfasst im Wesentlichen den Bereich der gewerblich genutzten Grundstücke nördlich und südlich der Straße "Am Wasserturm" auf der Ostseite des Industrierings-Ost im Stadtteil Kempen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 157 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 157 liegt mit der Begründung inkl. Umweltbericht und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

16.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Ferner können die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Stadt Kempen eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Themenblock	Kurzinhalt	Informationsquelle
<i>Mensch, Gesundheit</i>	<i>Hinweis auf Erdbebenzone</i>	<i>Umweltbericht</i>
	<i>Betrieb nach Störfall-verordnung</i>	<i>Umweltbericht, Begründung, Stellungnahme</i>

	<i>Bewertung von Verkehrs- u. Gewerbelärm, Schadstoff-immissionen, Wohnumfeld und Erholung</i>	<i>Umweltbericht</i>
	<i>Immissionsschutz</i>	<i>Begründung</i>
<i>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</i>	<i>Gehölzstände (Selder) als potenzielles Habitat für planungsrelevante Vogelarten; Eignung linienhafter Baumbestände (Selder) für Transferflüge oder als Quartier von Fledermausarten</i>	<i>Umweltbericht, Artenschutzprüfung,</i>

<i>Boden</i>	<i>Beschreibung der ursprünglich vorhandenen Böden</i>	<i>Umweltbericht</i>
	<i>Altlasten</i>	<i>Umweltbericht, Begründung</i>
<i>Wasser</i>	<i>Beschreibung der Grundwassermächtigkeit und Belastung</i>	<i>Umweltbericht</i>
	<i>Starkniederschläge</i>	<i>Umweltbericht</i>
	<i>Wasserrechtl. Hinw. (Selder)</i>	<i>Stellungnahmen, Begründung</i>
<i>Luft, Klima</i>	<i>Hitzebelastung</i>	<i>Umweltbericht</i>
	<i>Beschreibung der klimatischen Verhältnisse, einschl. der Auswirkungen durch die Vorh. Bebauung/Versiegelung</i>	<i>Umweltbericht</i>
	<i>Durch Verkehr bestehende Vorbelastung durch Schadstoffe und Feinstäube</i>	<i>Umweltbericht</i>
<i>Landschaft/Landschaftsbild</i>	<i>Beschreibung des Naturraums der Kempen-Aldekerker-Platten</i>	<i>Umweltbericht</i>
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	<i>Beschreibung der Kulturlandschaftscharakteristika der Krefeld-Grevenbroicher Ackerterrassen</i>	<i>Umweltbericht</i>

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 157 Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Dienststelle abgegeben werden.

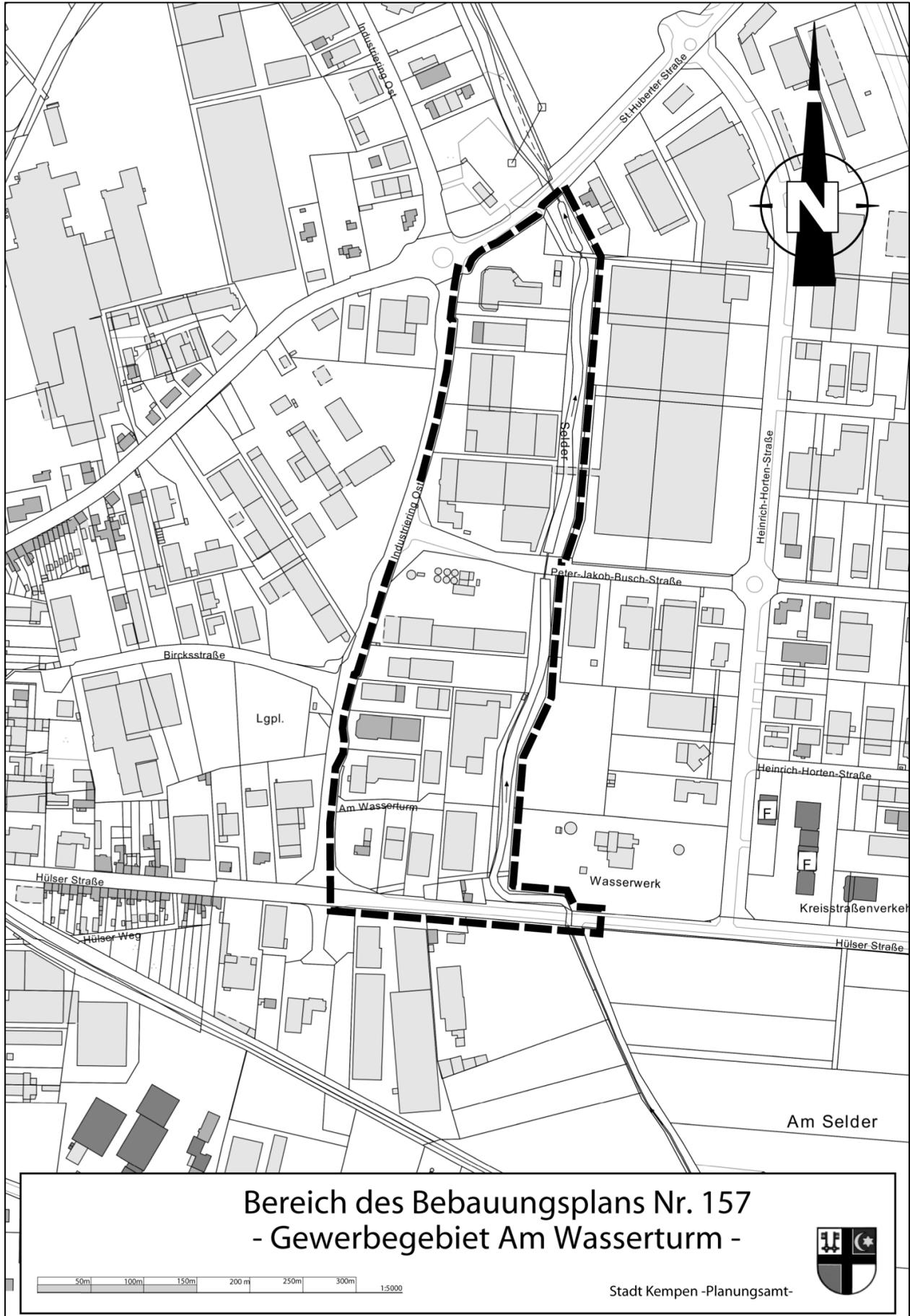
Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail z.B. an rathaus@kempen.de gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Kempen, den 25.02.2020

In Vertretung

gez. Schröder
Techn. Beigeordneter



Stadt Nettetal

149/2020 Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden

Die nachfolgenden Bescheide über Steuern und sonstige Abgaben konnten nicht zugestellt werden:

Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom 22.01.2016 an Frau Silvia Römer, Kassenzeichen 01101083.0/0100

Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom 26.01.2017 an Frau Silvia Römer, Kassenzeichen 01101083.0/0100

Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom 30.01.2018 an Frau Silvia Albert, Kassenzeichen 01101083.0/0100

Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom 29.01.2019 an Frau Silvia Albert, Kassenzeichen 01101083.0/0100

Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom 28.01.2020 an Frau Silvia Albert, Kassenzeichen 01101083.0/0100

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Zimmer 351, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 25.02.2020

Stadt Nettetal
Der Bürgermeister
Zentralbereich Steuern und Abgaben
Im Auftrag
Sieben

150/2020 Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Ra- her Feld Nord) im Stadtteil Schaag

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 13.02.2020 die Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Ra-her Feld Nord) beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Südwesten des Stadtteils Schaag zwischen dem Schulgelände der Grundschule und der Straßenrandbebauung der Boisheimer Straße.

Ziel der Planung ist die Änderung der Darstellung einer Grünfläche (Bolzplatz) in Wohnbaufläche.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 27.02.2020

gez. Wagner
Bürgermeister

151/2020 Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Nettetal-West – Nördlich Montel-Allee) im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 13.02.2020 die Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Nettetal-West – Nördlich Montel-Allee) beschlossen.

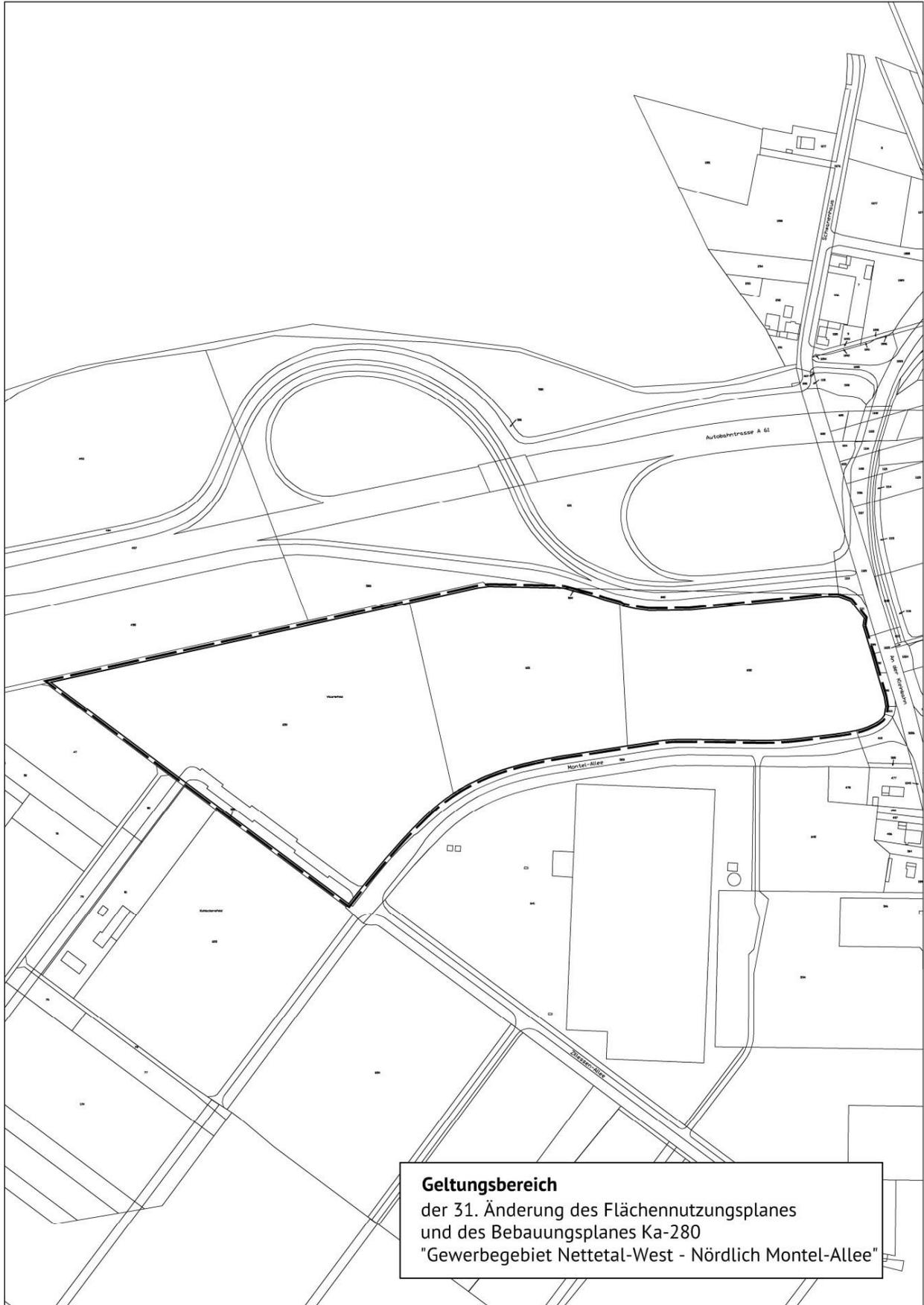
Das Plangebiet wird eingefasst von der Autobahn A 61 im Norden, der östlich angrenzenden Straße „An der Kleinbahn“, der südlich verlaufenden „Montel-Allee“ sowie dem die nordwestliche Verlängerung der Zillessen-Allee bildenden Wirtschaftsweg Richtung Autobahn. Die Flächengröße beträgt rund 10 ha.

Ziel der Planung ist die Änderung der Darstellung zweier kleinflächiger Grünflächen im Gewerbegebiet Kaldenkirchen-West in gewerbliche Baufläche.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 27.02.2020

gez. Wagner
Bürgermeister



152/2020 Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-280 "Gewerbegebiet Nettetal-West – Nördlich Montel-Allee" im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-280 „Gewerbegebiet Nettetal-West – Nördlich Montel-Allee“ beschlossen.

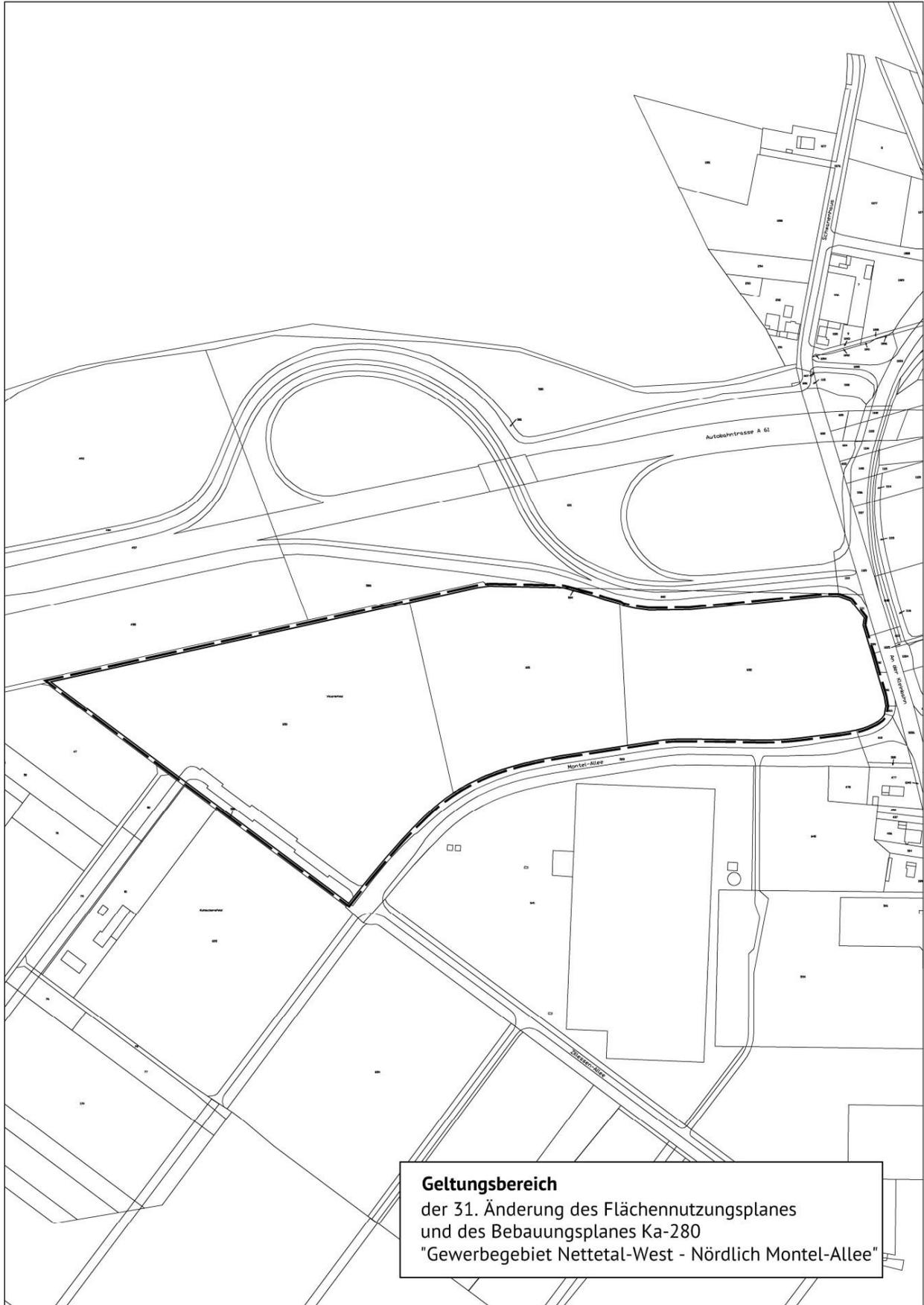
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Ka-280 „Nettetal-West Nördlich Montel-Allee“ wird eingefasst von der Autobahn A 61 im Norden, der östlich angrenzenden Straße „An der Kleinbahn“, der südlich verlaufenden „Montel-Allee“ sowie dem die nordwestliche Verlängerung der Zillessen-Allee bildenden Wirtschaftsweg Richtung Autobahn. Die Flächengröße beträgt rund 10 ha.

Das Planungsziel ist eine Vereinfachung und Verschlankeung von Festsetzungen und von Ausweisungen im rechtskräftigen Bebauungsplan „VeNeTe I“, der einen Teil des neuen Geltungsbereichs ausmacht. Durch das damit verbundene höhere Maß an Flexibilität soll das zukünftig neu benannte Industrie- und Gewerbegebiet Nettetal-West für ansiedlungswillige Betriebe deutlich attraktiver gemacht werden. Eine weitere Teilfläche des Bebauungsplanes Ka-280 nimmt der rechtskräftige Bebauungsplan Ka-230 „VeNeTe Hotel“ ein. Nach dem Wegfall des Ziels der Ansiedlung eines Hotelgewerbes soll ein größeres Baufenster geschaffen werden, welches die Flexibilität und somit auch die Attraktivität für eine Vielzahl von Gewerbetreibenden erhöht. Um die Ansiedlung verschiedener Betriebsgrößen und die potentielle Aufteilung in mehrere Betriebseinheiten in diesem Bereich zu ermöglichen, ist die Erschließung durch eine nach Osten abknickende Stichstraße mit Wendehammer geplant.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigegeführten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 27.02.2020

gez. Wagner
Bürgermeister



Geltungsbereich
der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes
und des Bebauungsplanes Ka-280
"Gewerbegebiet Nettetal-West - Nördlich Montel-Allee"

153/2020 Bekanntmachung Tagesordnung Rat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur 42. Sitzung des Rates
am Dienstag, 10.03.2020, 18:00 Uhr
im Ratssaal Eingang A/C des Rathauses der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Verwaltung
- 1.1 Mitteilung der Verwaltung; hier: Mitteilung der Geburtenzahlen 2019
- 1.2 Mitteilungen der Verwaltung;
hier: Mitteilung über die Nebentätigkeiten des Bürgermeisters im Jahr 2019
- 1.3 Haushaltssatzung der Stadt Nettetal 2020: hier Schreiben des Landrates als Kommunalaufsicht
- 2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 3 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Bestellung von Mitgliedern und stellv. Mitgliedern für den Jugendhilfeausschuss
- 4 Vertretung des Wahlleiters
- 5 Neufassung der Satzung der Stadt Nettetal für die Durchführung von Bürgerentscheiden
- 6 39. Änderungssatzung vom XX.XX.2020 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 38. Änderungssatzung vom 18.12.2019
- 7 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Nettetal bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 18.12.2013
- 8 Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler vom 18.12.2019
- 9 Verkaufsoffene Sonntage 2020
hier: Antrag des Zentralbereichs 80 Wirtschaft und Marketing in Kooperation mit der NetteCard und Antrag der Werbegemeinschaft Kaldenkirchen Aktiv

- 10 Überlassung der Fraktionsräume zur Unterbringung der Verwaltung
- 11 Verleihung Heimatpreis 2020
- 12 Jahresabschluss 2017 des NetteBetriebes; hier: Entlastung des Betriebsausschusses
- 13 3. Änderung des Bebauungsplanes Ka-2a "Steyler Straße"
 - 1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB
 - 2) Satzungsbeschluss
- 14 Bebauungsplan Lo-155 "Östlich De-Ball-Straße"
 - 1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB
 - 2) Satzungsbeschluss
- 15 Bebauungsplan Ka-284 "Leuther Straße"
 - 1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB
 - 2) Satzungsbeschluss
- 16 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Nichtöffentlicher Teil

- 17 Mitteilungen der Verwaltung
- 18 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 19 Grundstücksangelegenheiten
- 20 Personalangelegenheiten
- 21 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 05.03.2020

gez. Wagner
Bürgermeister

Gemeinde Schwalmtal

154/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Ortsteil Waldniel vom 20.02.2020

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) – SGV. NRW. 2060 -, wird von der Gemeinde Schwalmtal als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 19.02.2020 für das Gebiet der Gemeinde Schwalmtal folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Waldniel an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am Sonntag, den 29. März 2020 (Frühjahrsmarkt)
am Sonntag, den 27. September 2020 (4. Deutsch-griechisches Oktoberfest)
am Sonntag, den 06. Dezember 2020 (Weihnachtsmarkt)

§ 2

Der Geltungsbereich wird durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten!) definiert. Die Bereiche sind im Folgenden textlich und in der Anlage zu dieser Verordnung zeichnerisch dargestellt:

Markt, Niederstraße, Lange Straße, Häsenberg, Neustraße, Amerner Straße, Industriestraße, Bahnhofstraße, Dülkener Straße, Marktstraße, Gartenstraße, Pumpenstraße, St. Michael Straße, Raiffeisenstraße, Wallweg, Schulstraße, Gladbacher Straße, Schulwall, Roermonder Straße, Nordtangente, Industriestraße, Vogelsrather Weg, Rochusstraße

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort genannten Geschäftszeiten offen hält,
- entgegen § 2 Verkaufsstellen außerhalb des dort genannten räumlichen Geltungsbereiches offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 4

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmatal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

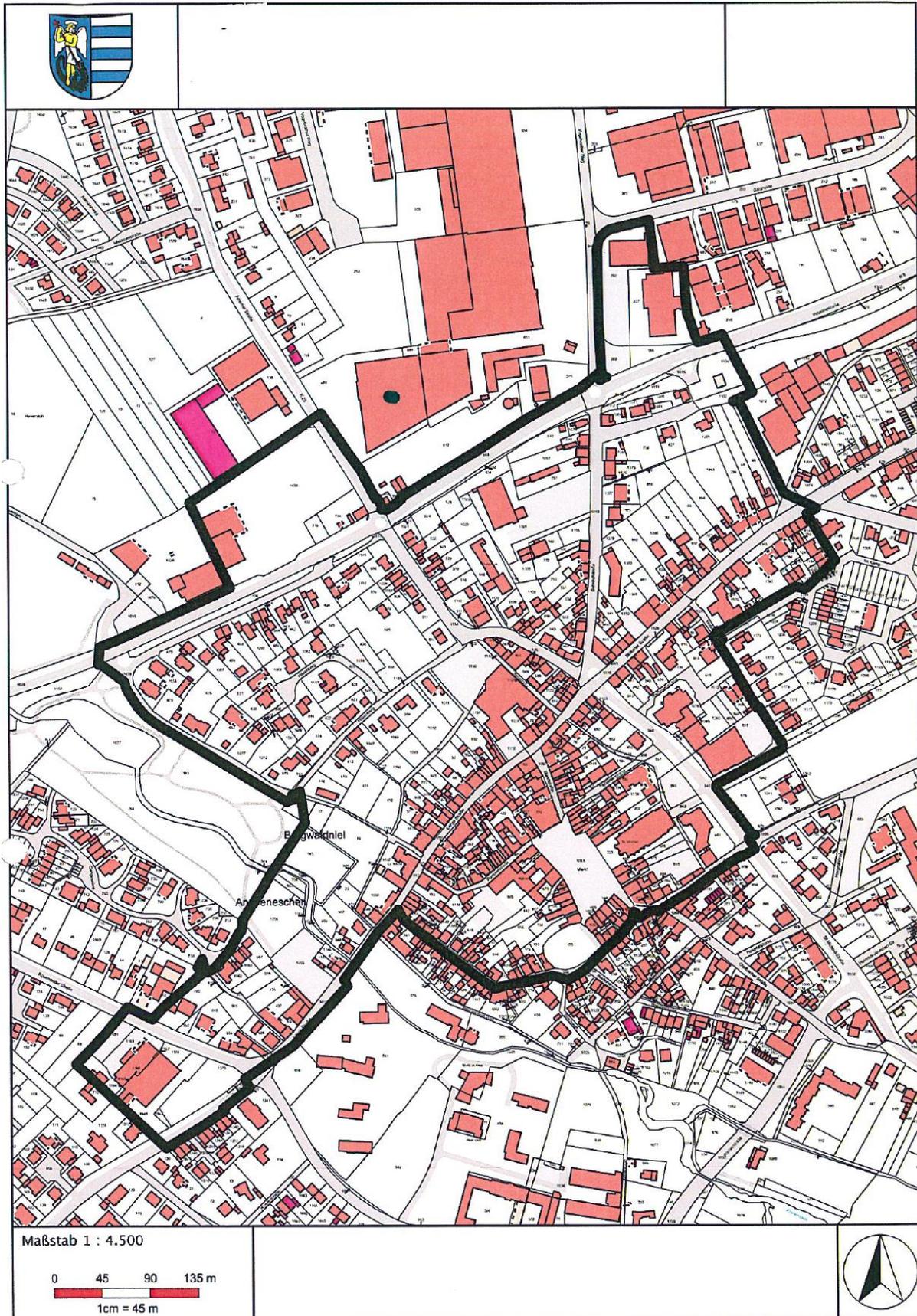
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 20.02.2020

gez. Pesch
Bürgermeister

Anlage 1



155/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Ortsteil Amern vom 20.02.2020

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) – SGV. NRW. 2060 -, wird von der Gemeinde Schwalmtal als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 19.02.2020 für das Gebiet der Gemeinde Schwalmtal folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Ortsteil Amern dürfen am Sonntag, den 28. Juni 2020 (Sommerfest am Kranenbachcenter mit Street-Food-Meile) in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Geltungsbereich wird durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten!) definiert. Die Bereiche sind im Folgenden textlich und in der Anlage zu dieser Verordnung zeichnerisch dargestellt:

Hauptstraße, Schellerstraße, Dorfstraße, Kockskamp, Bahnstraße, Polmansstraße, Ringstraße, Kollingstraße, Viehstiege, Amselweg, Finkenweg, Bruchweg, Waldnieler Straße, Antoniusstraße, Kasser Straße, Birkenweg, Margeritenweg, Dopbusch, Gartenweg, Amerner Benden, Geneschen

§ 3

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort genannten Geschäftszeiten offen hält,
- entgegen § 2 Verkaufsstellen außerhalb des dort genannten räumlichen Geltungsbereiches offen hält.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 4

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

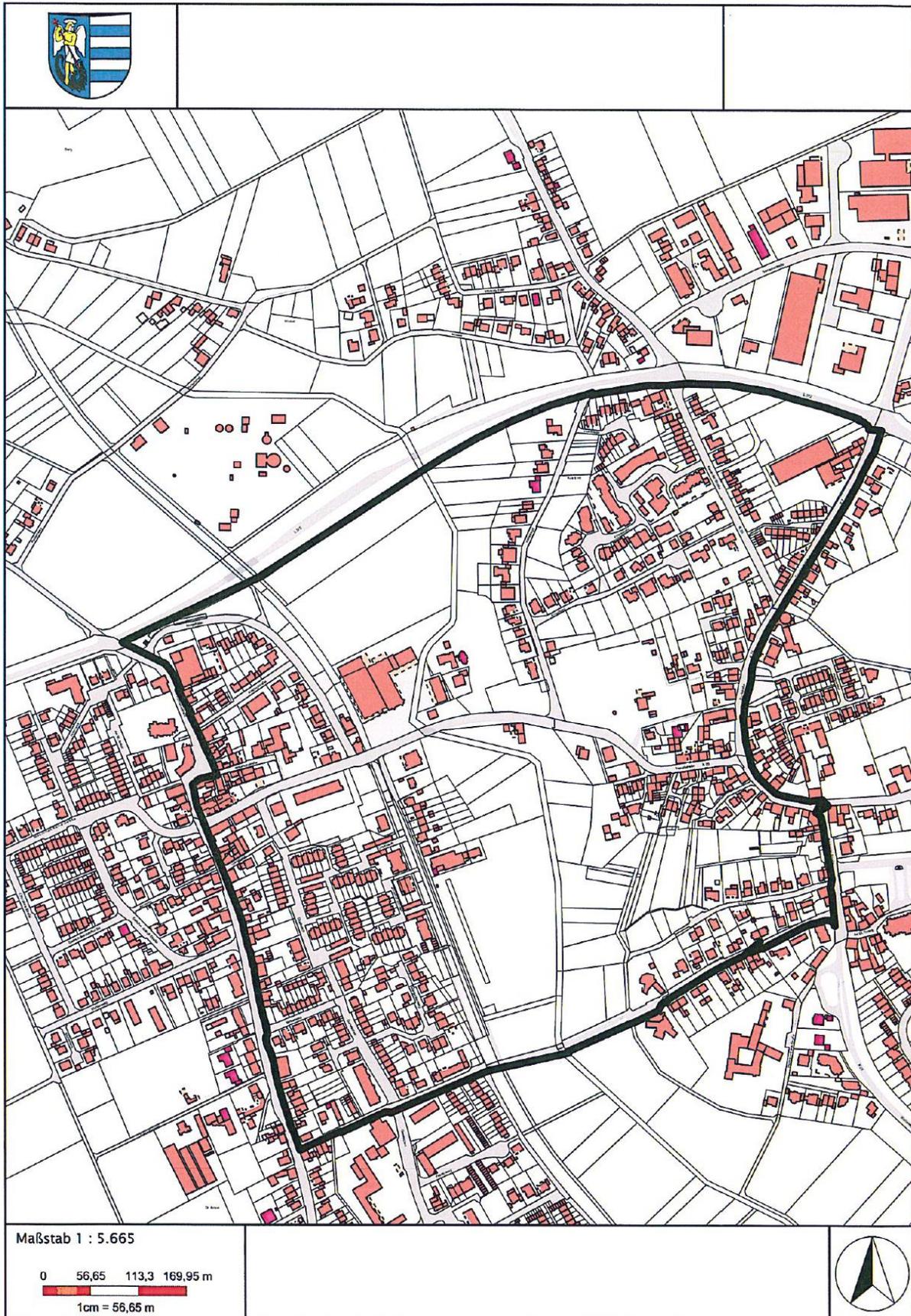
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 20.02.2020

gez. Pesch
Bürgermeister

Anlage 1



Stadt Viersen

156/2020 Öffentliche Zustellung

Die an den ghanaischen Staatsangehörigen Herrn Frederick AGYERKUM, ohne Wohnsitz im Bundesgebiet gerichtete Ordnungsverfügung vom 17.02.2019 kann nicht auf herkömmliche Art zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten nicht möglich ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Verfügung kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten (dienstags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr) bei der Stadt Viersen im Verwaltungsgebäude II auf der Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen, Ausländerbehörde, Zimmer 7, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Verfügung gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Viersen, den 17.02.2020

Stadt Viersen
Fachbereich 30 – Ordnung und Sicherheit
Abteilung II – Ausländerangelegenheiten
Im Auftrag
gez. Schulze

157/2020 Bebauungsplan Nr. 283 „Bücklersstraße/Wasserstraße/Mühlenweg“ in Viersen-Dülken

- Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 283 „Bücklersstraße/Wasserstraße/Mühlenweg“ in Viersen-Dülken gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).“

Hinweise zum Beschluss

Das Plangebiet befindet sich in zentraler Lage des Stadtteiles Dülken, nordwestlich des historischen Stadtkernes. Es wird begrenzt durch die Wasserstraße im Süden, die Bücklersstraße im Westen und dem Mühlenweg im Osten. Der genaue Verlauf des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im Plan dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 283 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines attraktiven innerstädtischen Stadtquartieres zur Stärkung der Wohnfunktion in direkter Nachbarschaft und fußläufiger Erreichbarkeit zum historischen Stadtkern Dülken.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 18.02.2020 gefasste Beschluss über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 283 „Bücklersstraße/Wasserstraße/Mühlenweg“ in Viersen-Dülken wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 17.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020.

Aufgrund des Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 283 „Bücklersstraße/Wasserstraße/Mühlenweg“ einschließlich Begründung und den vorliegenden Gutachten im Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23 - 29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr
freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

Zusätzlich können die Unterlagen auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 283 „Bücklersstraße/Wasserstraße/Mühlenweg“ bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 283 „Bücklersstraße / Wasserstraße / Mühlenweg“ erfolgt im sog. beschleunigten Verfahren im Sinne des § 13a ohne Erstellung einer Umweltprüfung (gem. § 2 Abs. 4 BauGB). Aufgrund der Größenordnung des Plangebietes erfolgte eine überschlägige Prüfung von Umweltkriterien.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 283 ist eine Anpassung der Darstellungen des wirklichen Flächennutzungsplanes (FNP) auf dem Wege der Berichtigung erforderlich.

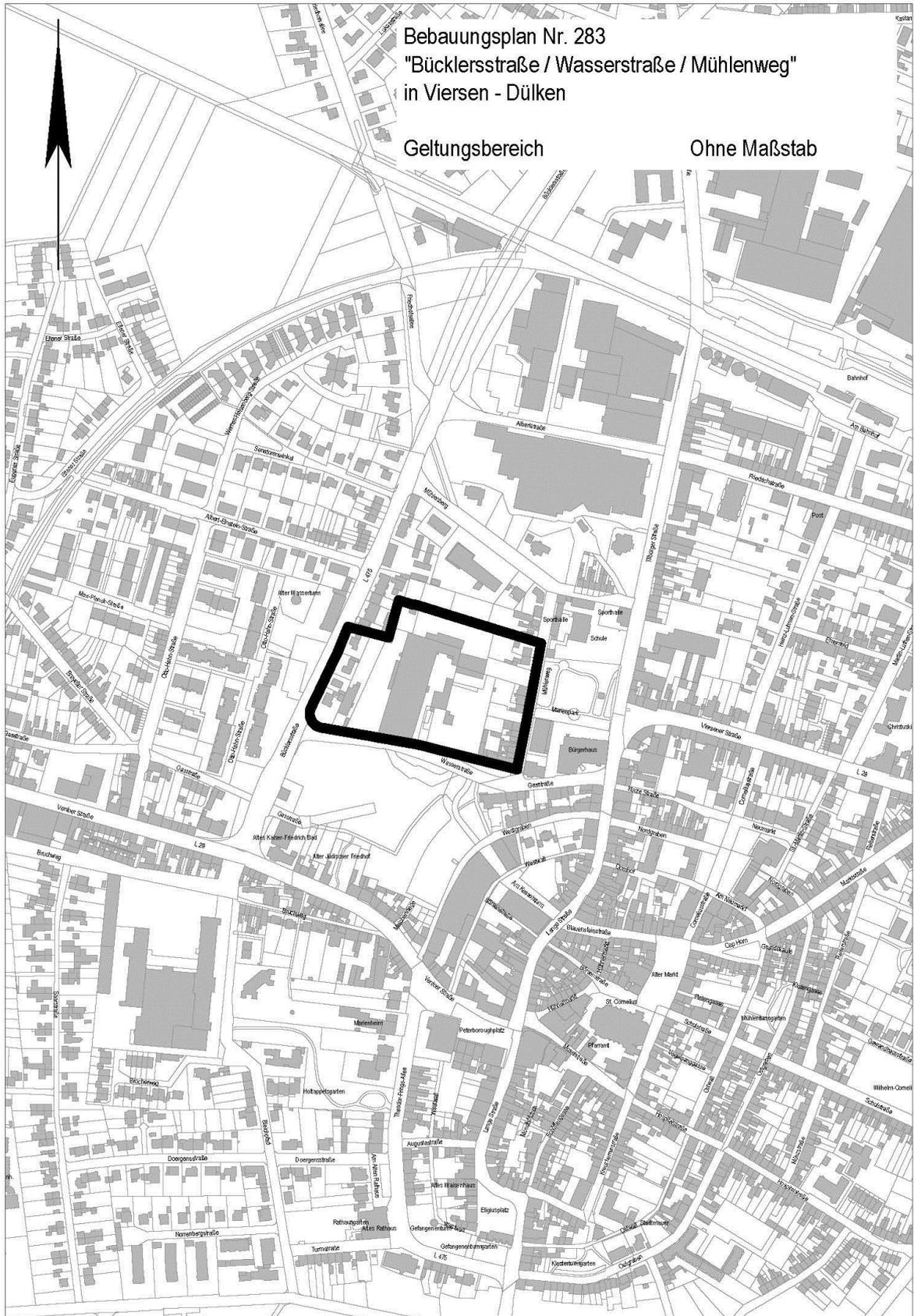
Die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Sinne des § 13a Baugesetzbuch nicht in einem separaten Planverfahren, welches parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt wird, sondern durch eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes ohne formalisiertes Planverfahren, nachdem der Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193).

Viersen, den 28.02.2020

In Vertretung

gez.
F r i t z s c h e
Techn. Beigeordnete



Sonstige

158/2020 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen für das Geschäftsjahr 2020/2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.Juli 1978 (GV.NW.S. 318/GV.N 792) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen am 18.02.2020 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2020/2021 wird in der

Einnahme auf	41.773,35 €
Ausgabe auf	41.773,35 €

festgesetzt.

§2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus in der Zeit vom 03. bis 20.03.2020 beim Vorsitzenden Georg Rauen, Omperter Weg 188, 41748 Viersen.

Viersen, den 18.02.2020



Georg Rauen, Vorsitzender

159/2020 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln: Einladung Genossenschaftsversammlung

1. Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung auf

Mittwoch, den 15. April 2020, 20⁰⁰ Uhr

in das Hotel Haus Berger, Lobbericher Straße 20, 41749 Viersen eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung am 27.03.2019.
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2020/2021.
5. Kassenbericht mit Jahresrechnung für 2019/2020.
6. Kassenprüfungsbericht 2019/2020.
7. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für 2019/2020.
8. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr 2020/2021
9. Abstimmung über weitere Mitgliedschaft in dem Rheinischen Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V.
10. Aktueller Stand zur Neu- bzw. Weiterverpachtung.
11. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung können sich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter, durch ihre Ehegatten, durch volljährige Verwandte in gerader Linie, durch in ihrem ständigen Dienst beschäftigte Personen, durch ihre landwirtschaftlichen Pächter oder durch Bevollmächtigte, die als Jagdgenosse der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln angehören, vertreten lassen. Alle Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Hinweis:

Einladungen zur Genossenschaftsversammlungen. Mitglieder der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln, die zukünftig (ab dem 01.09.2019) eine Einladung in digitaler Form erhalten möchten, senden bitte eine E-Mail mit Name, Anschrift und E-Mailadresse an:

jagdgenossenschaft.suechteln@gmx.de

Die Einladung ersetzt nicht die satzungsgemäße amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Genossenschaftsversammlung.

Viersen- Süchteln, den 06.11.2019

Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln
gez. August Dammer
- Vorsitzender-

160/2020 Jagdgenossenschaft Vorst – Rotheide/Bruch: Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Einladung

zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Vorst – Rotheide/Bruch
am Donnerstag, den 26. März 2020 um 20:00 Uhr
im Restaurant Tafelsilber, Anrather Straße 88 in Tönisvorst Vorst

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächen
4. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
5. Änderung des bestehenden Jagdpachtvertrages mit Herr Christian Janßen, nach Ausscheiden des Herrn Helmut Verbocket
6. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Genossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig ist,
- b) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann; der bevollmächtigte Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Mit freundlichen Grüßen
Jagdgenossenschaft
Vorst-Rotheide Bruch
Gez. Peter Joppen
Jagdvorsteher

**161/2020 Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost in
Grefrath: Einladung zu einer öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung**

**Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost
- Die Jagdvorsteherin -**

Grefrath, den 05.02.2020

E I N L A D U N G

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost in Grefrath zu einer öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung ein, die am

**Donnerstag, 12. März 2020, 19.30 Uhr
in der Bahnhofsgaststätte Mülhausen, Hauptstraße**

stattfindet.

Tagesordnung:

1. Verlesen der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
2. Geschäftsbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2019/2020
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter
8. Erlass der Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2019/2020
9. Beschluss des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2019/2020
10. Verteilung der Erträge an die Jagdgenossen
11. Verschiedenes

In der Jahreshauptversammlung 2019 wurde beschlossen, dass zum Abschluss der diesjährigen Versammlung ein gemeinsames Essen stattfinden wird.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß

- a) keine besondere Einladung zu dieser Versammlung an die außerhalb der Gemeinde Grefrath wohnenden Jagdgenossen ergeht,
- b) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlußfähig ist,
- c) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann; der bevollmächtigte Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Gez.Fasselt-Jorissen

Vorsitzende

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt